

XXXX

Ansprechpartner: XXXX

Committee on the Rights of the Child (CRC)  
Office of the United Nations High  
Commissioner for Human Rights (OHCHR)  
CH-1211 Geneva 10  
Switzerland

Telefon: XXXX

Fax: XXXX

E-Mail: XXXX

Datum: 1. November 2018

# Individualbeschwerde vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen

## ZUR ERGREIFUNG VORLÄUFIGER MASSNAHMEN

für

### **Kinder**

- Beschwerdeführer -

XXXX,

XXXX,

XXXX,

XXXX,

alle wohnhaft in

XXXX

und

XXXX, Deutschland,

vertreten durch

XXXX,

XXXX, Deutschland,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

- Beschwerdegegner -

Bundesministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

Bundesministerium für  
Familien, Senioren, Frauen und Jugend

vertreten durch  
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,  
Willy-Brandt-Straße 1, DE-10557 Berlin,  
Deutschland,

vertreten durch  
Bundesministerin Katarina Barley,  
Mohrenstraße 37, DE-10117 Berlin  
Deutschland,

vertreten durch  
Bundesministerin Franziska Giffey,  
Glinkastraße 24, DE-10117 Berlin,  
Deutschland,

und

**Land Baden-Württemberg**

Ministerium der Justiz und für Europa  
Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Amtsgericht Ulm

vertreten durch  
Ministerpräsident Winfried Kretschmann,  
Richard-Wagner-Str. 15, DE-70184 Stuttgart,  
Deutschland,

vertreten durch  
Minister Guido Wolf,  
Schillerplatz 4, DE-70173 Stuttgart,  
Deutschland,

vertreten durch  
Minister Manne Lucha,  
Else-Josenhans-Straße 6, DE-70173 Stuttgart,  
Deutschland,

vertreten durch  
Landrat Heiner Scheffold,  
Schillerstr. 30, DE-89077 Ulm,  
Deutschland,

vertreten durch  
Direktor des Amtsgericht Josef Lehleiter,  
Zeughausgasse 14, DE-89073 Ulm,  
Deutschland,

aufgrund

des Beschluss des Amtsgericht Ulm,  
Zeughausgasse 14, DE-89073 Ulm, Deutschland,  
Az 1 F 1301/18, gefasst am 11.10.2018  
durch Richter am Amtsgericht  
XXXX

unter der Zusicherung, dass

die Beschwerdeführer Individuen sind;  
sie verfahrensmündige Kinder sind;  
sie eine gegenwärtige Rechtsverletzung geltend machen;  
die Rechtsverletzung im Namen ihres leiblichen Vaters geltend gemacht wird;  
Verletzungen gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vorliegen;  
die Beschwerde nicht anonym ist;  
die Beschwerde in Schriftform erfolgt;  
die Beschwerde nicht missbräuchlich ist;  
diese Rechtssache in keinem anderen  
internationalen Rechts- oder Schiedsverfahren behandelt wurde;  
unangemessene Verzögerungen bei Einhaltung des  
innerstaatlichen Rechtsweges zu befürchten sind;  
keine offensichtliche Unbegründetheit oder mangelnde Substantiierung vorliegt  
und auch keine rückwirkend zu beurteilenden Sachverhalte;  
die der Mitteilung zugrunde liegende Tatsache nach dem Inkrafttreten des  
dritten Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen  
für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten ist  
(siehe detailliert unter „Zulässigkeit“).

## I. Anträge

Gemäß Artikel 6 des 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen (VN) wird der Ausschuss der Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss) der VN ersucht, die Bundesrepublik Deutschland (BRD) aufzufordern, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um Handlungen zu verhindern, die einen möglicherweise nicht wiedergutzumachenden Schaden durch den Beschluss des Amtsgericht Ulm für die Beschwerdeführer als Opfer der angegebenen Verletzungen der Kinderrechtskonvention (KRK) der VN zur Folge haben.

## II. Gegenstand

Deutschland hat die KRK ratifiziert, inklusive des dritten Fakultativprotokolls. Somit hat sich Deutschland verpflichtet, die Vereinbarungen des Staatsvertrags der KRK einzuhalten und gegenüber seinen Staatsbürgern zuzusichern.

Gegenstand dieser Individualbeschwerde sind Verstöße der Staatsorgane der BRD gegen die Staatenpflichten aus dem Staatsvertrag der KRK. Diese Verstöße der Staatsorgane der BRD verletzen die Kinderrechte der oben genannten Beschwerdeführer wie folgt in erschreckendem Ausmaß:

- A. **Aufklärung über Kinderrechte gefährdet laut Gericht das Kindeswohl:** Das Amtsgericht Ulm hat offensichtlich mit einem unnötigen begleiteten Umgang unterbunden, dass sich die Kinder mit Hilfe des Vaters im Rahmen der Trennung ihrer Eltern über ihre Kinderrechte informieren:

„Das Gericht sieht derzeit einen unbegleiteten Umgang aufgrund der Mitteilung des Kindsvaters, dass er bei Durchführung eines unbegleiteten Umgangs mit seinen Kindern das Wechselmodell mit diesen weiterhin besprechen wird und für das Wechselmodell aktiv eintreten wird – auch durch seine Internetpräsenz – einen unbegleiteten Umgang aufgrund der seelischen Belastungen der Kinder als nicht Kindeswohlverträglich an [...]“ (Anhang 3, Seite 10)

- B. **Kindeswille wird vom Gericht ignoriert und unterdrückt:** Das Recht der Kinder, dass ihr Wille berücksichtigt werden muss, mit beiden Eltern nach deren Trennung gleich viel Zeit zu verbringen, wurde vom Amtsgericht Ulm unzureichend ermittelt und gegen sie verwendet:

„Sie [Anm. die Kinder] wollen ihren Vater regelmäßig und teilweise auch öfter sehen [...]“ (Anhang 4, Seite 9)

- C. **Wahrnehmung von Kinderrechten wird durch das Gericht bestraft:** Das Amtsgericht Ulm hat offenbar die Kinder dafür bestraft, dass sie sich über ihre Kinderrechte informieren und diese wahrnehmen. Es hat eine Überwachung durch Dritte und die extreme Verkürzung der gemeinsamen Zeit mit ihrem Vater angeordnet.

„Die Kinder werden schließlich durch die ständige Konfrontation mit dem elterlichen Konfliktthema Wechselmodell erheblich belastet. [...] Die Anordnung eines begleiteten Umgangs [...] ist zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich.“ (Anhang 4, Seite 10).

- D. **Qualitätsmängel beim Jugendamt verhindern Kontakt zum Vater:** Aufgrund augenscheinlicher qualitativen Mängel sowohl beim Jugendamt, wie auch bei dem offenkundig rechtswidrig vom Jugendamt ausgesuchten Dienstleister, hat der begleitete Umgang nicht stattgefunden (Anhang 10). Nach jetzigem Stand werden auf unabsehbare Zeit die vier Kinder ihren Vater nicht sehen.

### III. Sachverhalt im vorliegenden Fall

Die leiblichen Eltern der vier Kinder,

- XXXX, Deutschland
- und XXXX

waren verheiratet als die vier Kinder geboren wurden. Die Eltern sind seit dem 01.09.2018 rechtskräftig geschieden.

Die Kinder möchten weiter von beiden Eltern betreut werden, nämlich im „Wechselmodell“. Damit ist eine paritätische und flexible Betreuung der gemeinsamen Kinder nach der Trennung der Eltern gemeint. Diese umfasst die paritätische Doppelresidenz, wie sie vom Parlament des Europarats in der Resolution 2079 definiert wurde, mit der zusätzlichen Komponente, dass die Kinder spontan und flexibel altersgemäß auch einmal bei dem Elternteil verweilen und übernachten können, bei dem sie gemäß der alternierenden Obhut zu diesem Zeitpunkt eigentlich nicht wären.

Beide Eltern sind bestens geeignet und bereit, die Kinder zu betreuen. Die Eltern wohnen

weiterhin nahe beieinander. Eine weitere Betreuung der Kinder durch beide Eltern ist gemäß den Wünschen der Kinder weiterhin sehr leicht möglich. Gegen keinen der Elternteile liegen pädagogische, familiäre, oder sonstige Bedenken vor.

Im März 2017 beantragte der Vater beim Amtsgericht Ulm kurz nach Ende des Trennungsjahres den Umgang mit den Kindern im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells. Der Vater einigte sich im März 2018 mit der Mutter auf eine vom Amtsgericht Ulm genehmigte Umgangsvereinbarung, die eine hauptsächliche Betreuung durch die Mutter vorsieht, weil er vor Gericht keine faire Chance für die Durchsetzung des Wechselmodells sah.

In der Vereinbarung ist ein Umgang der Kinder mit dem Vater jedes zweite Wochenende von Freitag gegen 11.45 Uhr bis Sonntagabend 18.30 Uhr sowie jede Woche einen Nachmittag in der Woche von 11.45 Uhr bis um 18.30 Uhr sowie die Hälfte der Schulferien.

Seit April 2018 äußerten alle vier Kinder mündlich und schriftlich ihren Wunsch, bei beiden Eltern gleich viel Zeit zu verbringen.

Anfang Juli 2018 schrieb die älteste Tochter aus eigenem Antrieb einen Brief an die Mutter (Anhang 1), mit der Bitte, sie solle „doch einfach ja“ zum Wechselmodell sagen. Am 02.09.2018 schrieb die älteste Tochter im Namen aller Kinder wieder in Eigeninitiative nochmals einen Brief an die Mutter (Anhang 2) und bat sie, ab Ende der Sommerferien 2018 gemeinsam mit ihren anderen Geschwistern mit den Eltern im Wechselmodell leben zu dürfen.

Am 17.09.2018 beantragte der Vater daraufhin erneut das paritätische Wechselmodell beim Amtsgericht Ulm.

Am 05.10.2018 wurde das Verfahren am Amtsgericht Ulm mündlich verhandelt. In dieser Verhandlung bezichtigte eine anwesende Sachbearbeiterin des Jugendamts den Vater, dass er von den Vorteilen des Wechselmodells überzeugt sei und die Wünsche und Interessen der Kinder respektiere („Besessenheit von der fixen Idee des Wechselmodells“, Anhang 6).

Mit Beschluss vom 11.10.2018 (Anhang 3) änderte das Amtsgericht Ulm die bis dahin bestehende Umgangsregelung zum Nachteil der Kinder ab und ordnete einen nur noch wöchentlichen begleiteten Umgang an: Die Kinder sollten ihren Vater zukünftig lediglich unter Bewachung von zwei Frauen sehen und zwar jeden Dienstag beginnend am 23.10.2018, für 90 Minuten von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, endend am 29.01.2019. Tatsächlich fanden die Treffen wegen bislang nicht ausgeräumter Qualitätsmängel des Jugendamts niemals statt und werden es auf unabsehbare Zeit wahrscheinlich auch nicht.

Das Amtsgericht Ulm begründete die Entscheidung folgendermaßen:

„Das Gericht sieht derzeit einen unbegleiteten Umgang aufgrund der Mitteilung des Kindsvaters, dass er bei Durchführung eines unbegleiteten Umgangs mit seinen Kindern das Wechselmodell mit diesen weiterhin besprechen wird und für das Wechselmodell aktiv eintreten wird – auch durch seine Internetpräsenz – einen unbegleiteten Umgang aufgrund der seelischen Belastungen der Kinder als nicht Kindeswohlverträglich an. [...] Es soll dadurch ein belastungsfreier Umgang der Kinder mit dem Antragsteller als Umgangsberechtigten gesichert werden und eine Beeinflussung der Kinder gegen den betreuenden Elternteil vermieden und eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Kinder ausgeschlossen werden.“

Die Voraussetzungen für begleiteten Umgang liegen offenkundig nicht vor, denn dies müssten körperliche Übergriffe, oder verbale Attacken gegen die Kinder oder schlimme Einmischung in das Leben bei der Mutter sein. Mit den Kindern auf Erziehungsebene über Betreuungsmodelle und Kooperationsmodelle wie die „Doppelresidenz“ bzw. das „Wechselmodell“ und damit zusammenhängende Kinderrechte zu reden, kann nicht Grund für einen begleiteten Umgang sein.

Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung der Kinder setzt voraus, dass bereits ein Schaden der Kinder eingetreten sein würde oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Im Beschluss wird offenkundig der angenommene Schaden durch eine angenommene Kindeswohlgefährdung weder qualitativ noch quantitativ dargestellt, geschweige denn nachgewiesen, sei es durch Zeugen oder Sachverständige - ebenso wenig in den schriftlichen oder protokollierten mündlichen Ausführungen der Verfahrensbeiständin oder des Jugendamts. Das Amtsgericht Ulm schreibt im Beschluss selbst, dass es ihm so „erscheint“, als entstünde ein Schaden und räumt damit ein, dass ihm hier die Fachkompetenz dazu fehlt.

Aufgrund der offenkundig fehlenden Darstellung im Beschluss, worin genau die Gefährdung der Kinder durch ihre Gespräche mit ihrem Vater zum Wechselmodell besteht, wissen die Kinder nicht, wie sie zukünftig einen begleiteten Umgang verhindern könnten, ohne ihre Kinderrechte aufzugeben.

Mit seiner Entscheidung bestraft das Amtsgericht Ulm offenkundig die Beschwerdeführer für die Wahrnehmung ihrer Kinderrechte, die sie ihrem Vater mitteilen und der sich für sie vor Gericht einsetzt. Die Kinder werden offenbar durch den begleiteten Umgang genötigt, dass sie sich zukünftig nicht mehr für das Wechselmodell und nicht mehr für ihre Kinderrechte einsetzen.

Durch die Anordnung des Beschlusses verstößt das Amtsgericht gegen die Kinderrechte und gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, indem es

- durch Bewachung der Kinder und des Vaters unterbindet, dass sich die Kinder mit Hilfe des Vaters zu Kinderrechten informieren können, weil sie momentan im Konflikt zu den Vorstellungen der Mutter stehen;
- die klar von den Kindern geäußerten Wünsche nicht berücksichtigt, wie aus dem Beschluss selbst hervorgeht („Die Kinder wünschen sich vor allem eine Befriedung des Verhältnisses zwischen den Eltern. Sie wollen ihren Vater regelmäßig und teilweise auch öfter sehen [...]“);
- den Kontakt zum Vater radikal einschränkt, weil dieser sich wie von den Kindern gewünscht für den gleichwertigen Kontakt zu beiden Eltern nach wie vor einsetzt;

Die Kinderrechte werden vom Amtsgericht Ulm hier offenbar gezielt und bewusst verwehrt, ignoriert, entzogen und dagegen verstoßen.

## **IV. Gefahr irreparabler Schäden**

Die Entscheidung des Amtsgerichts schafft Fakten, die nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden können, insbesondere weil der vom Gericht angeordnete begleitete Umgang den Kindern zu wenig bzw. keine Zeit mit dem Vater lässt und voraussichtlich auf absehbare Zeit überhaupt nicht zustande kommen wird. Insgesamt konnten die Kinder seit 10.10.2018 nicht mehr beim Vater leben.

Ohne schnelle Korrektur droht die Entfremdung der Kinder vom Vater, was durch eine täglich zunehmende Gefahr die Kinder wahrscheinlich sofort und langfristig psychisch sowie psychosomatisch und cerebral schädigt, und zwar mit transgenerationalen Auswirkungen.

Zu den eintretenden psychischen Folgen einer Kontakteinschränkung oder eines -abbruchs zu einem Elternteil, äußert sich Prof. Dr. med. Ursula Gresser: „Kontaktverlust zu leiblichen Eltern führt unabhängig vom Lebensalter des Kindes bei Beginn und der Dauer des Kontaktverlustes zu einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien. Kontaktverlust zu Mutter bzw. Vater bewirken beide erhöhte Erkrankungsrisiken mit unterschiedlichen Risikokonstellationen.“ (zitiert aus: Prinz, Gresser (2015): Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur, in Neue Zeitschrift für Familienrecht vom 06.11.2015).



Die neurobiologischen Zusammenhänge und Auswirkungen einer Kontakteinschränkung oder eines -abbruchs zu einem Elternteil, werden in der Wissenschaft wie folgt beschrieben.

Schon eine sehr kurze Zeit der Separation der gemeinsamen Kinder vom Vater schädigt die Gehirne der Kinder. Am Anfang der Trennung wird im Gehirn der Sympathikus aktiviert. Er treibt die Kinder dazu an, mit der Situation umzugehen. Das normale Verhalten ist dann, dass ein Kind nach dem Elternteil schreit oder weint, oder auf andere Art und Weise versucht, ihn zurück zu holen.

Der Sympathikus will den für die Kinder idealen Zustand wieder herstellen, nämlich dass der Vater wieder zur Verfügung steht, als Quelle der Sicherheit und der Regulation des Gefühlshaushalts. Bleibt den Kindern der Zugang oder Kontakt zum Vater weiterhin verwehrt, dann wird das Gehirn eines Kindes mit dem Stresshormon Cortisol überschwemmt, was die Kinder in den Kampf- oder Flucht-Modus bringt.

Ein lang anhaltend hoher Cortisol-Spiegel im Gehirn ist äußerst schädlich für alle vier Kinder, denn er zerstört Gehirnzellen. Zellen im Hippocampus sterben ab, wo Erinnerungen aufbewahrt werden. Die elektrische Aktivität im Gehirn wird reduziert, wenn die seit 10.10.2018 vorhandene Trennung vom Vater anhält. Ebenfalls in Leidenschaft gezogen wird die Amygdala, das Zentrum für Kampf- und Fluchtreflexe. Bei anhaltendem Kontaktabbruch zu einem Elternteil ist die Amygdala überaktiv. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit der Kinder, Risiken realistisch einzuschätzen und gute Entscheidungen zu treffen.

Der Verlust des Vaters, wenn auch nur über kurze Zeit, beeinflusst nicht nur die cerebralen Strukturen des Gehirns, er hat auch einen langfristigen Effekt auf die Gesundheit der Kinder und kann einen früheren Tod zur Folge haben. Nachfolgende Generationen können durch die genetische Weitergabe des Traumas des Elternverlustes ebenfalls geschädigt werden.

Wesentlich für die langanhaltende psychische wie physische Gesundheit der Kinder ist die Bindung zu beiden Eltern. Auf Basis einer starken Bindung entwickeln die Kinder ihr Vermögen, die Welt zu erkunden, autonom zu agieren, neugierig zu sein, und selbstbewusst mit anderen zu verhandeln. Daher ist die wichtigste Determinante für die gesunde Entwicklung des Kindes, die Zeit, die es mit seinen beiden Eltern verbringt.

Diese Zusammenhänge werden unter anderem in den wissenschaftlichen Publikationen von Prof. Dr. Gerald Hüther (Neurobiologe, Universität Göttingen), Prof. Karlen Lyons-Ruth (Psychologin an der Harvard Medical School), Dr. Robin Deutsch (Psychologin, Director of the

Center of Excellence for Children, Williams James College) und jenen zur Traumatherapie des emeritierten Prof. Habib Davanloo (Psychiater, McGill University) beschrieben.

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse der Psychologie, Neurobiologie und Epigenetik sind anerkannt. Im neuen ICD-11-Katalog werden solche Schädigungen im Rahmen der Diagnose des Parental Alienation Syndrome (PAS) bzw. Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) als anerkannte psychische Krankheit und Gefährdung von Kindern aufgeführt werden. Die eventuellen Folgen des Handelns des Amtsgericht Ulm könnten schon heute mit dem Diagnosekriterium V995.51 Child Psychological Abuse, Confirmed (pathogenic parenting) des DSM-5 festgestellt werden.

Die beschriebenen Gefahren greifen bei den bisher vorliegenden Beschlüssen des Amtsgericht Ulm, die voraussichtlich die Beschwerdeführer unnötig und unmittelbar irreparablen Schäden aussetzen. Diese können sofortige psychische, psychosomatische, cerebrale und transgenerationale Auswirkungen haben.

## **V. Verstöße des AG Ulm gegen die Kinderrechtskonvention**

Es wird die Verletzung folgender Kinderrechte der Beschwerdeführer in Folge des Beschluss des Amtsgericht Ulm gerügt.

### **1. Vorbringungen zur Präambel der KRK**

#### **1.1. Relevanter Wortlaut**

„[...] dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte”

„[...] in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte [...]”

#### **1.2. Rechtswidrigkeit**

Im Grunde wirft das Amtsgericht Ulm dem Vater vor, dass er seine Kinder gemäß der Präambel der KRK „im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale” auf ein „individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet”: Auf Wunsch der Kinder redet er mit ihnen über ihre Wünsche und Interessen, z.B. auch das Wechselmodell, weil sie gerne gleich viel Zeit

mit beiden Eltern verbringen würden. Das Wechselmodell entspricht auch den Idealen der Charta der Vereinten Nationen:

- Es folgt dem Ideal der Gleichheit zwischen Vater und Mutter und
- zeigt den Kindern, wie Toleranz zwischen getrennten Eltern aussieht.
- Elternteile, die sich mit ihren Kindern für das Wechselmodell einsetzen, verhalten sich solidarisch mit ihnen und
- indem sie das Bedürfnis der Kinder nach beiden Eltern wahrnehmen, lehren sie ihnen Würde als Selbstachtung und
- erlauben ihnen die Freiheit der Meinungsäußerung,
- All dies zielt auf einen friedlichen Ausgleich und eine harmonische Nachtrennungsfamilie hin.

Indem das Amtsgericht Ulm die Gespräche der Kinder mit dem Vater über das Wechselmodell als Schädigung der Kinder klassifiziert, verstößt es nicht nur gegen die KRK, sondern auch gegen die Ideale der Charta der Vereinten Nationen. Anstatt das Wechselmodell anzuordnen, das den Idealen der Charta der Vereinten Nationen entspricht, betrachtet es diese Vorstellung vom Zusammenleben nach der Ehe als eine Gefährdung der Kinder.

Inwiefern das Reden über das Wechselmodell schädlich sein soll, während das tatsächliche Leben der Kinder im Residenzmodell zu ihrem Wohl sein soll, obwohl dies nicht ihrem Wunsch entspricht, erläutert das Amtsgericht Ulm nicht.

Der Beschluss des Amtsgericht sendet an die Kinder das fatale Signal aus: Wenn ihr euch für euch selbst einsetzt, um auch mit eurem Vater zusammen zu leben und euch euer Vater vor Gericht dabei unterstützt, dann verliert ihr eure Würde, indem ihr euren Vater noch seltener seht als zuvor und noch dazu gedemütigt werdet, mit der Aufsicht durch zwei Personen während des Umgangs.

Zudem scheint das Amtsgericht Ulm zu vergessen: Auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern besteht die Familie für die Kinder weiter, wenn auch in anderer Form. Die KRK sichert den Kindern ihre Eltern als Ressource zu, damit sie gemäß ihrer Rechte ihre Persönlichkeit voll und harmonisch entfalten können.

Das Amtsgericht Ulm hat den Beschwerdeführern den Vater als elterliche Ressource ohne nachvollziehbare Gründe fast komplett entzogen. Stattdessen hätte das Gericht den Vater schützen und den Kindern bewahren müssen, insbesondere weil er seine Kinder im Rahmen der Gespräche zum Wechselmodell über ihre Kinderrechte im Sinne der Ideale der Charta der

Vereinten Nationen aufklärte und sie weiterhin darüber aufklären möchte.

Das Amtsgericht Ulm nimmt den Kindern die Möglichkeit, sich verschiedene Betreuungsmodelle von den Eltern erklären zu lassen und beschneidet stattdessen die freie Zeit der Kinder mit ihrem Vater. Dadurch beraubt es die Kinder der Möglichkeit, ihre Persönlichkeit mit Hilfe der Eltern voll zu entfalten.

Der Vater ist nicht wie vom Amtsgericht Ulm behauptet eine Gefahr für die Kinder, sondern er zeigt Verständnis für ihre Wünsche, mit beiden Eltern gleich viel Zeit zu verbringen. Indem er sich für ihre Wünsche, Interessen und Rechte einsetzt, setzt er sich für ihr Glück ein, was ein Akt der Liebe ist.

Das Amtsgericht Ulm vernachlässigt die aktuelle bzw. zeitgemäße „Subjektstellung der Kinder“ und fällt offensichtlich in eine unzeitgemäße beziehungsweise seit Einführung der Kinderrechtskonvention veraltete „Objektstellung der Kinder“ zurück, die sich rücksichtslos über die Kinderrechte, sowie Interessen und Wünsche der Kinder hinwegsetzt.

## **2. Vorbringungen zu Art. 12 KRK**

### **2.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **2.2. Rechtswidrigkeit**

Im vorliegenden Fall hätten die Kinder entsprechend ordnungsgemäß angehört werden müssen. In Frage wären gekommen die Meinungsermittlungen der Kinder zu folgender Frage: Welche Meinung und Wünsche haben die Kinder zur Betreuung und zum Kontakt mit ihren Elternteilen?

Zur Klärung hätten vier Varianten zur Verfügung gestanden:

- A. Paritätische Betreuung durch beide Elternteile (Wechselmodell).
- B. Betreuung durch hauptsächlich ein Elternteil und gelegentliche Betreuung durch den anderen, z.B. nur jedes zweite Wochenende (Residenzmodell).
- C. Kontaktbegrenzung zu Elternteilen und eventuelle Beaufsichtigung dieser Kontakte der Kinder zu diesem Elternteil durch eine oder mehrere dritte Personen (begleiteter Umgang).
- D. Kompletter Kontaktausschluss zu Elternteilen (Umgangsausschluss).

Das Amtsgericht Ulm hat die Anhörungen der Kinder unvollständig beziehungsweise fehlerhaft durchgeführt (Anhang 4). Es hat, obwohl alle oben genannten vier Varianten anscheinend in Frage gekommen wären, nicht alle diese vier Varianten mit den Kindern durchgesprochen und hat eben nicht die Meinung der Kinder hierzu berücksichtigt.

Das Amtsgericht Ulm hat lediglich die Wünsche der Kinder auf A) mit den Kindern angeblich durchgesprochen, wobei allerdings aus den Anhörungsprotokollen (Anhang 4) die Fragen nicht ersichtlich sind. Die Kinder haben mehrfach und sehr deutlich ihre Wünsche gemäß A) geäußert. Das Amtsgericht Ulm hat diese Wünsche der Kinder jedoch ignoriert und hat diesen Wünschen der Kinder nicht entsprochen.

Die Varianten B), C), D) hat das Amtsgericht Ulm überhaupt nicht mit den Kindern besprochen, d.h. es hat die Wünsche der Kinder zu diesen Varianten nicht ermittelt. Entsprechend hat das Amtsgericht Ulm die Meinung der Kinder zu B), C), D) nicht berücksichtigt und aufgrund der o.g. Fehler des Amtsgericht Ulm auch nicht berücksichtigen können.

Entgegen diesen vom Amtsgericht Ulm offensichtlich vorliegenden Fehlern, Versäumnissen und Verstößen gegen Art. 12 KRK, hat das Amtsgericht Ulm sogar in nicht nachvollziehbarer Weise einen absurden Beschluss in Richtung C) gefasst. Dieser Beschluss lief den bis dato geäußerten Wünschen der Kinder vollständig konträr. Die Kinder würden Variante C) selbstverständlich ablehnen, da sie sich den freien Zugang zum Vater wünschen.

Es ist momentan sogar davon auszugehen, dass das Amtsgericht Ulm gezielt und bewusst nicht nach der Variante C) gefragt hat, um eben nicht die sehr klaren Wünsche, Interessen und Rechte der Kinder berücksichtigen zu müssen.

Da der angeordnete begleitete Umgang in keinster Weise im Verhältnis zur Sachlage steht, muss davon ausgegangen werden, dass das Amtsgericht Ulm versucht, den Willen der Kinder sowie des Vaters zu unterdrücken und missbraucht seine Machtstellung ihnen gegenüber, um zu

verhindern, dass die Kinder im Meinungsaustausch mit dem Vater vom Wechselmodell bestärkt werden.

Das Amtsgericht Ulm hat entgegen dem Diskriminierungsverbot des Art. 2 KRK die Meinung der Kinder nicht individuell betrachtet. Durch sprachliche Tricks wie „Die Kinder haben sich in ihrer richterlichen Anhörung nicht für das Wechselmodell ausgesprochen“ soll suggeriert werden, dass alle Kinder gegen das Wechselmodell seien - wohingegen zum Beispiel die jüngste Tochter sich in der richterlichen Anhörung schlichtweg in keiner Weise dazu äußerte (Anhang 4).

Das AG Ulm ignoriert zudem die sehr klaren und eindeutigen sachverständigen Hinweise des Diplom-Psychologe und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut XXXX vom KJP XXXX (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum XXXX; Ärztlicher Direktor Prof. Dr. XXXX). Das KJP XXXX hat schon sehr frühzeitig festgestellt und eindringlich darauf hingewiesen, dass hier ein Wechselmodell gewünscht wird und Schäden zu erwarten sind, wenn diese Wünsche ignoriert werden (Anhang 11).

Anstatt diese klaren Wünsche, Interessen und Meinungen der Kinder objektiv zu ermitteln, wirft das Amtsgericht Ulm dem Vater eine negative Beeinflussung der Kinder vor, obwohl er dem Gericht schriftlich und sachlich dargelegt hat, dass es sich um den unbeeinflussten Willen der Kinder handelt. Das Amtsgericht Ulm brachte bis dato offenkundig keine schlüssigen gegenteiligen Argumente vor.

### **3. Vorbringungen zu Art. 18 KRK**

#### **3.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

#### **3.2. Rechtswidrigkeit**

Dieser Artikel in Verbindung mit Art. 2 KRK besagt, dass die Kinder das diskriminierungsfreie Anrecht haben, auch in Trennungsfamilien von beiden Elternteilen betreut zu werden. Die BRD ist als ratifizierender Staat entsprechend Art. 18 dazu verpflichtet, nach besten Kräften alles in seiner Macht stehende zu tun, dass diese von der KRK zugesicherte Betreuung durch beide

Eltern erfolgen kann.

Offenbar hat das Amtsgericht Ulm eben nicht sichergestellt, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung der Kinder verantwortlich sind. Im Gegenteil, es hat voraussichtlich eine einvernehmliche gemeinsame Lösung erschwert.

Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich, dass vom Amtsgericht Ulm der Art. 18 KRK und die Wünsche, Interessen und Rechte der Kinder in grober Weise verletzt wurden und das Amtsgericht Ulm den Art 18 KRK entweder vollständig ignoriert oder sogar gezielt und bewusst missachtet hat. Hiermit verstößt das Amtsgericht Ulm gegen die durch die KRK zugesicherten Staatenpflichten.

Insbesondere sind hier Pflichtverletzungen der BRD festzustellen, da diese fahrlässigen beziehungsweise leichtfertigen Versäumnisse des Amtsgericht Ulm auch gegen weitere Artikel der KRK verstoßen, die Vertragsstaaten zu Maßnahmen gemäß der KRK verpflichten (zum Beispiel Art. 4 KRK).

## **4. Vorbringungen zu Art. 19 KRK**

### **4.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

### **4.2. Rechtswidrigkeit**

Dem Amtsgericht Ulm ist bekannt, dass mindestens eines der Kinder gemäß dessen eigener Aussage im mütterlichen Umfeld geschlagen wurde (Anhang 12 und Anhang 13), um so zukünftig die Wechselmodell-Wünsche dieses Kindes zu unterdrücken bzw. zu verhindern. Wie aus den Gerichtsakten zu erkennen ist, hat das Amtsgericht Ulm diese physische Kindesmisshandlung ignoriert und nicht aufgeklärt.

Das Amtsgericht Ulm hat ebenso nicht beachtet, dass der vorbildliche Vater sich klar für den

Schutz der Kinder positioniert und die gewaltfreie Erziehung für die Kinder selbstverständlich vollkommen zuverlässig sicherstellen kann.

Das Amtsgericht Ulm missbraucht hingegen die im Verfahren inszenierte „Wechselmodell-Notlage“ der Kinder als Argument gegen die Kinder. Die Aussagen der Kinder, sie wünschten sich, dass sich die Situation beruhige, wird vom Amtsgericht einseitig und wohl missbräuchlich so ausgelegt, dass der Vater aufhören solle, mit den Kindern über das Wechselmodell zu reden.

Dies sagen die Kinder aber offensichtlich an keiner Stelle der richterlichen Anhörung (Anhang 4). Die offensichtlich wahrheitswidrige Auslegung des Amtsgericht Ulm, nimmt das Amtsgericht Ulm zum Anlass für die Anordnung des begleiteten Umgang und verstärkt somit sogar noch die Notlage der Kinder. Was die Kinder nicht brauchen ist ein richterlicher Beschluss, der sie weiterhin offenbar seelisch belastet durch einen Akt der öffentlichen Gewalt und Willkür.

Anstatt wie vom Vater für die Kinder beantragt, den freien Zugang der Kinder zu beiden Eltern unverzüglich anzuordnen, weil die Mutter seit 10.09.2018 die Umgänge bzw. Kontakte zum Vater boykottierte, ordnete das Amtsgericht offenbar ohne nachvollziehbare Grundlage einen begleiteten Umgang an.

Die Hinweise des Vaters auf eine psychische Gefährdung der Kinder und eine eventuelle Entfremdung vom liebevollen und verantwortungsvollen Vater, durch den von der Mutter betriebenen eigenmächtigen Umgangsboykott ignorierte das Amtsgericht Ulm im Beschluss offenbar.

## **5. Vorbringungen zu Art. 2 KRK**

### **5.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

### **5.2. Rechtswidrigkeit**



Die Beschwerdeführer werden als Kinder gegenüber anderen Kindern von Eltern, die nicht getrennt sind, voraussichtlich diskriminiert und benachteiligt, lediglich weil die Kinder aufgrund ihrer Lebenssituation ein Interesse an nahehelichen Betreuungsmodellen haben und laut gerichtlichem Beschluss sich selbst um die freie Betreuung durch den Vater gebracht haben, weil sie sich von ihm darüber aufklären ließen.

## **6. Vorbringungen zu Art. 3 KRK**

### **6.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

### **6.2. Rechtswidrigkeit**

Das Amtsgericht Ulm missachtet offenbar Art. 3 KRK, weil es das Kindeswohl nicht vorrangig behandelt. Da es mit der Begründung des begleiteten Umgang den Ausführungen der Verfahrensbeiständin und des Jugendamts folgt, welche wiederum denen der Mutter entsprechen, ist davon auszugehen, dass das Wohl der Mutter, jedoch nicht das der Kinder vorrangig behandelt wurde.

Das Amtsgericht Ulm stellt im Beschluss offenbar nicht dar, weshalb die Wünsche und Interessen der Kinder sowie die Gespräche der Kinder mit dem Vater über das Wechselmodell angeblich einer Gefährdung der Kinder entsprechen - während die Weigerung der Mutter, auf den über Monate geäußerten Wunsch der Kinder einzugehen, keine Gefährdung darstellen sollte. Hierin zeigt sich abermals, dass wahrscheinlich vom Amtsgericht das Wohl der Mutter über das Wohl der Kinder gestellt wird.

Die Rechte und Pflichten der Kinder wurden offenbar durch das Amtsgericht Ulm verletzt, da der Vater wahrscheinlich schlussendlich mit begleitetem Umgang dafür sanktioniert wurde, zum Schutz und zur Fürsorge seiner Kinder zu handeln und das von ihnen gewünschte Betreuungsmodell zu besprechen, auch mit der Mutter und es gegebenenfalls vor Gericht zu beantragen.

Die Kinder werden nicht gefördert sondern erkennen, dass sie mit der Artikulation ihrer Wünsche keine Selbstwirksamkeit erleben, sondern durch das Familiengericht eine

Fremdbestimmung erfolgt, die sich über ihre Wünsche hinweg setzt und die Vorrangigkeit ihrer Wünsche, Interessen und Rechte ignoriert sowie die Vorrangigkeit ihres Kindeswohls offensichtlich ignoriert.

## **7. Vorbringungen zu Art. 4 KRK**

### **7.1. Relevanter Wortlaut**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

### **7.2. Rechtswidrigkeit**

Das Amtsgericht Ulm missachtete offenkundig alle relevanten Hinweise, sowie Aussagen der Kinder (u.a. in der richterlichen Anhörung (Anhang 4)), aus denen ihre Wünsche und Interessen hervorgehen. Stattdessen verließ es sich in seiner Entscheidung zugunsten des begleiteten Umgang auf die unbegründeten und unbewiesenen Behauptungen der Verfahrensbeiständin sowie des Jugendamts bezüglich einer angenommenen Schädigung der Kinder für den Fall, dass der Vater weiter mit den Kindern über das Wechselmodell reden sollte. Das Amtsgericht Ulm zeigt ein leichtfertiges und unfundiertes Verhalten. Damit konterkariert das Amtsgericht Ulm Art. 4 der KRK, welcher alle Vertragsstaaten auffordert, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der KRK zu treffen.

## **8. Vorbringungen zu Art. 5 KRK**

### **8.1. Relevanter Wortlaut**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

### **8.2. Rechtswidrigkeit**

Nicht das Amtsgericht Ulm ist laut Art. 5 KRK für die Erziehung der Kinder verantwortlich, sondern die Eltern. Das Amtsgericht Ulm konstruiert offenbar eine unbewiesene Kindeswohlgefährdung aufgrund einer menschenrechtlichen Anschauung (genannt „Wechselmodell“) des Vaters, weil sie angeblich im Widerspruch zur Anschauung der Mutter steht. Dergestalt greift das Amtsgericht Ulm wohl parteiisch in das Erziehungsrecht des Vaters ein und verachtet die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vaters als Elternteil.

Mit seinem Beschluss verhindert das Amtsgericht Ulm offenkundig, dass der Vater seine Kinder gem. KRK in einer deren Entwicklung entsprechenden Weise angemessen leitet und fördert, was das von ihnen gewünschte Betreuungsmodell namens „Wechselmodell“ angeht.

## **9. Vorbringungen zu Art. 9 KRK**

### **9.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

### **9.2. Rechtswidrigkeit**

Der persönliche Umgang der Kinder mit ihrem Vater wurde eindeutig gegen den Willen des Vaters durch das Amtsgericht Ulm wesentlich eingeschränkt und dies wahrscheinlich ohne eine gerichtlich fundierte Entscheidung.

## **10. Vorbringungen zu Art. 14 KRK**

### **10.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung

entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

## **10.2. Rechtswidrigkeit**

Das Amtsgericht Ulm hat unter dem Vorwand, die Gesundheit der Kinder zu schützen, deren Gedankenfreiheit eingeschränkt, unter dem Hinweis, es sei gefährlich, wenn sie mit ihrem Vater Gedanken teilten, die gegen die Meinung der Mutter sind.

Die persönliche Anschauung der Kinder zum Thema „Betreuungsmodelle nach der Scheidung“ wird im Gegensatz zu der Anschauung der Mutter durch den Beschluss sanktioniert, während die voraussichtliche reale Gefährdung durch den Widerstand der Mutter ohne gerichtliche Konsequenzen bleibt.

Der Gerichtsbeschluss ist wahrscheinlich parteiisch: Das Kindeswohl wird als Vorwand missbraucht, um den Vater davon abzuhalten, sich mit den Kindern zu solidarisieren und sich vor Gericht für sie einzusetzen. Stattdessen wird offenkundig vom Amtsgericht Ulm, nicht nachvollziehbar, ein für die Kinder unzeitgemäßes bzw. veraltetes Betreuungsmodell präferiert.

Ebenso geht das Amtsgericht wahrscheinlich gegen das Ansinnen der Kinder vor, mit dem Vater mehr Zeit zu verbringen, weil es nicht dem richterlich präferierten Betreuungsmodell, also dessen ideologischer Sicht auf die Trennungsfamilie entspricht.

Das Gewissen des Vaters als sorgepflichtiger Elternteil wird vom Amtsgericht Ulm sozusagen in den begleiteten Umgang gezwungen, weil es offenbar vom Gericht unfundiert als Gefährdung wahrgenommen wird. Den Kindern wird dadurch vom Amtsgericht Ulm vermittelt, sie dürfen nicht ihrem Gewissen folgen und dürfen sich nicht für Gleichberechtigung und ihre Wünsche einsetzen.

## **11. Vorbringungen zu Art. 16 KRK**

### **11.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie,

seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

### **11.2. Rechtswidrigkeit**

Die Kinder dürfen die Wohnung des Vaters nicht mehr nutzen, um mit ihm in vertrauter Umgebung Zeit zu verbringen. Stattdessen werden sie einbestellt und unter Überwachung gestellt. Überdies ist eine Vertraulichkeit zwischen den Kindern und dem Vater durch Anwesenheit von zwei Überwachungspersonen im Rahmen des begleiteten Umgang nicht mehr gegeben.

Die Kinder wurden wahrscheinlich einem rechtswidrigen und willkürlichen gerichtlichen Eingriff in ihr Privatleben, ihre Familie und ihre Wohnung beim Vater ausgesetzt. Der Vater ersuchte mit seinem Antrag auf das Wechselmodell im Namen der Kinder rechtlichen Schutz für ihr Familienleben, was das Amtsgericht Ulm wohl ganz im Gegenteil zum Anlass nahm, das Familienleben der Kinder zu schädigen.

## **12. Vorbringungen zu Art. 28 KRK**

### **12.1. Relevanter Wortlaut**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen [...]

### **12.2. Rechtswidrigkeit**

Die Kinder wurden mit Hilfe des Vaters im Rahmen der Gespräche über das Wechselmodell und über ihre Kinderrechte aufgeklärt. Das Amtsgericht Ulm ignoriert offenbar das „Kinderrecht auf Bildung“.

## **13. Vorbringungen zu Art. 39 KRK**

### **13.1. Relevanter Wortlaut**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

### **13.2. Rechtswidrigkeit**

Anstatt die psychische Genesung der Kinder und ihre soziale Wiedereingliederung beim Vater zu ermöglichen, nachdem sie gegen ihren Willen vier Wochen lang durch die Mutter vom Vater fern gehalten wurden, entschied sich das Amtsgericht Ulm offenbar für das Gegenteil: Es belastet wahrscheinlich die Kinder durch den begleiteten Umgang.

Das Amtsgericht Ulm war voraussichtlich verpflichtet, auf die Einvernehmlichkeit der Eltern hinzuwirken, um die Belastung der Kinder zu minimieren. Stattdessen gefährdet es voraussichtlich die Kinder seinerseits durch eine von der Mutter übernommene und durch den das Gericht fortgeführte faktische Trennung vom Vater, wodurch das Amtsgericht Ulm die Eltern noch mehr gegeneinander aufbringen könnte.

Allem Anschein nach hat sich das Amtsgericht Ulm mit dem begleiteten Umgang an der Entfremdungs-Strategie der Mutter orientiert. Die Mutter hat vor dem Beschluss einen vierwöchigen Umgangsboykott gegen den Willen der Kinder durchgeführt. Anstatt den Vaterentzug durch die Mutter zu unterbinden, hat ihn das Amtsgericht Ulm wohl faktisch per Beschluss fortgesetzt.

Die Kinder waren zunächst durch die Mutter höchstwahrscheinlich einer Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) bzw. dem Parent Alienation Syndrome (PAS) ausgesetzt. Anstatt die mögliche psychische Gefährdung zu unterbinden, wurde sie offenbar institutionell durch das Amtsgericht Ulm, Kraft richterlicher Gewalt weitergeführt.

## **VI. Systematische und strukturelle Qualitätsdefizite der Jugendämter und Familiengerichte**

Der vorliegende Beschluss des Amtsgericht Ulm, sowie die mangelnde Qualität des Jugendamts wirft die Frage auf, ob die Einhaltung der Kinderrechte von den deutschen Staatsorganen zuverlässig geleistet wird? Leider scheinen sie regelmäßig ignoriert und verletzt zu werden. Hierfür gibt es zahlreiche bekannte Fallbeispiele von z.T. erschreckenden Ausmaßen. Eines der

derzeit öffentlich bekanntesten, brutalsten und schockierendsten Fallbeispiele in der BRD ist u.a. der Gerichtsskandal und Jugendamtsskandal bzw. das Staatsversagen im Fall Staufen, ebenfalls im Land Baden-Württemberg im Süden der BRD, wo auch das o.g. Amtsgericht Ulm liegt.

Die systematischen und strukturellen Probleme der Durchsetzung der KRK in der BRD zeigen sich u.a. wie folgt:

- Eine Qualitäts-Entwicklung und -Sicherung ist bei den dezentral organisierten ca. 600 Jugendämtern in der BRD trotz gesetzlicher Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft vorhanden.
- Den Familiengerichten in der BRD fehlt eine verpflichtende Qualitäts-Entwicklung und -Sicherung sogar vollständig.
- Die Gerichtsbarkeit der BRD fällt in Familiensachen auch nach Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention noch immer Gerichtsbeschlüsse, die Kinder hauptsächlich als Objekte der Fürsorge und nicht als Rechtssubjekte behandeln.

Falls die Regierung der BRD in ihrer Stellungnahme diese bekannten systematischen und strukturellen Probleme der Durchsetzung der KRK nicht offen eingestehen würde, können der Kommission für diese offensichtlichen Defizite sehr zahlreiche und sehr klare Beweismittel vorgelegt werden.

Ergänzend wird auf die in Familiensachen schon relativ zahlreichen und eindeutigen Beschlüsse des EGMR gegen die BRD hingewiesen:

- Verfahren „Kuppinger I u. II vs. BRD“ (EGMR Aktz. 41599/09 vom 21.04.2011 und EGMR Aktz. 62198/11 vom 15.01.2015),
- Verfahren „Moog vs. BRD“ (EGMR Aktz. 23280/08 und 2334/10 vom 6.10.2016),
- Verfahren „Zaunegger vs. BRD“ (EGMR Aktz. 22028/04 vom 03.12.2009),
- Verfahren „Görgülü vs. BRD“ (EGMR Aktz. 74969/01 vom 26.02.2004).

## **VII. Zulässigkeit**

- A. Bedingt durch den Beschluss des Amtsgericht Ulm und qualitativer Verstöße des Jugendamtes, wurde von den Staatsorganen der BRD den Kindern bis heute keine Möglichkeit eingeräumt, ihren Vater weder im Rahmen des unnötigen begleiteten Umgang und schon gar nicht im unbewachten Kontakt zu sehen. Es handelt sich um außergewöhnliche Umstände, die zu irreparablen Zuständen und Schäden führen

können (s. IV. Gefahr irreparabler Schäden). Dies macht eine schnellstmögliche Hilfe im Sinne des Artikel 6 des 3. Fakultativprotokolls erforderlich. Ein Abwarten in dieser Situation wäre unzumutbar.

- B. Die vier minderjährigen Kinder sind Individuen.
- C. Die Rechtsverletzung durch den Beschluss des Amtsgericht Ulm fand am 11.10.2018 statt. Dies ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung und die Kinder sind derzeit alle unter 11 Jahre alt.
- D. Die Rechtsverletzung wird vom leiblichen und gesetzlichen Vater der vier Kinder mitgeteilt. Er handelt ohne deren Einwilligung, weil er sie aufgrund des Gerichtsbeschluss und Qualitätsmängel beim Jugendamt seit dem 11.10.2018 nicht mehr gesehen hat und er sie deshalb vorrausichtlich zumindest bis Ende Januar 2019 nicht unbeobachtet oder sogar überhaupt nicht treffen werden kann.
- E. Der Beschwerdegegenstand betrifft die Verletzung der KRK.
- F. Die Beschwerde ist nicht anonym.
- G. Die Beschwerde erfolgt in Schriftform.
- H. Die Beschwerde ist nicht missbräuchlich.
- I. Diese Rechtssache wurde in keinem anderen internationalen Rechts- oder Schiedsverfahren behandelt.
- J. Es ist eine unangemessene Verzögerungen bei Einhaltung des innerstaatlichen Rechtsweges zu befürchten:
  - a. Der strittige Beschluss des Amtsgericht Ulm ist nicht anfechtbar („Der Beschluss ist nicht anfechtbar.“, Anhang 3, Seite 12 und „[...] dass das Verfahren 1 F 1301/18 abgeschlossen ist“, Seite 1, Anhang 9). Somit ist der Instanzenweg zur gerichtlichen Sachklärung erschöpft.
  - b. Um schwere Nachteile und irreparable Zustände möglichst zu vermeiden, wurde sofort das Rechtsmittel der Anhörungsrüge am 16.10.2018 eingelegt (Anhang 7)
  - c. Beim Bundesverfassungsgericht der BRD wurde am 24.10.2018 Verfassungsbeschwerde erhoben (Anhang 8).
  - d. Mit einer zeitnahen Entscheidung des BVerfG ist erfahrungsgemäß nicht zu rechnen. Ob das BVerfG das Verfahren überhaupt annimmt, ist ebenfalls nicht vorhersehbar.
  - e. Eine sofortige Individualbeschwerde bei den Vereinten Nationen ist somit zur zeitnahen Sicherung der Kinderrechte erforderlich.
  - f. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die BRD schon mehrfach gerügt, dass es im deutschen Familienrecht an Möglichkeiten fehlt, überlange Verfahren zu beschleunigen.
- K. Es liegt keine offensichtliche Unbegründetheit oder mangelnde Substantiierung vor.
- L. Es liegen keine rückwirkend zu beurteilenden Sachverhalte vor.



M. Die der Mitteilung zugrunde liegende Tatsache ist am 11.10.2018, also nach dem Inkrafttreten des dritten Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen für den betreffenden Vertragsstaat (d.h. die BRD) eingetreten.

## **VIII. Persönliche Schlussbemerkung des Vaters**

Ich trete privat und öffentlich für die gleichberechtigte Elternschaft in Form des paritätischen Wechselmodells ein. Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts erleiden unsere Kinder voraussichtlich durch richterliche Willkür persönliche Nachteile, weil ich mich für die Ideale der Charta der Vereinten Nationen einsetze. Dies haben die Staatsorgane der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gemäß der Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern (Declaration on Human Rights Defenders) zu unterlassen, dazu gehört auch die BRD.

Das Amtsgericht Ulm hat mir in der Verhandlung am 05.10.2018 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der einen unbegleiteten Umgang von Donnerstag bis Montag vorgesehen hat. Offenbar als Reaktion, weil ich diesen Vergleichsvorschlag nicht angenommen habe, und gemäß der Wünsche unserer Kinder am Wechselmodell und somit an den Idealen der Charta der Vereinten Nationen und der Kinderrechtskonvention festgehalten habe, haben unsere Kinder und ich nunmehr begleiteten Umgang erhalten bzw. momentan gar keinen Kontakt.

Die Betreuung der Kinder durch beide Eltern - auch nach einer Scheidung - ist eine Selbstverständlichkeit und sollte auch in der BRD respektiert werden. Kinder geraten nur so lange in Konflikte, so lange es Menschen gibt, die gegen Kinderrechte, Grundrechte und Menschenrechte agieren - hingegen eben nicht durch Menschen, die ihre Kinder darüber aufklären und sich für ihre Kinder und deren Rechte einsetzen.

Das Amtsgericht Ulm hat das Glück meiner vier Kinder aus dem Blick verloren und die BRD scheint das Glück von Kindern aus Trennungsfamilien allgemein aufs Spiel zu setzen.

XXXX

## IX. Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: Brief der Kinder (Anfang Juli 2018)  
XXXX
- Anhang 2: Brief der Kinder (02.09.2018)  
XXXX
- Anhang 3: Beschluss 1 F 1301/18 des Amtsgericht Ulm (11.10.2018)  
XXXX
- Anhang 4: Protokoll zur richterlichen Anhörung der Kinder am 02.10.2018 in der Sache 1 F 1301/18 (08.10.2018)
- Anhang 5: Protokoll zur Verhandlung am 05.10.2018 in der Sache 1 F 1301/18 (11.10.2018)
- Anhang 6: Brief der Mutter an das Amtsgericht Ulm mit Zitat des Jugendamts zur angeblichen Besessenheit des Vaters (08.10.2018)
- Anhang 7: Anhörungsrüge in der Sache 1 F 1301/18 (16.10.2018)
- Anhang 8: Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgericht Ulm, Az. 1 BvR 2455/18 (24.10.2018)  
XXXX
- Anhang 9: Verfügung des Amtsgericht Ulm vom 15.10.2018
- Anhang 10: Absage Termine begleiteter Umgang durch Kinderschutzbund (16.10.2018)
- Anhang 11: Befundbericht KJP XXXX (31.05.2017)
- Anhang 12: Schilderungen physische Gewalt an ältester Tochter durch das Umfeld der Mutter (01.05.2017)
- Anhang 13: Schreiben des Anwalts des Vaters zur physischen Gewalt des Umfelds der Mutter (02.05.2017)